Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 36.

(Nr. 8070.) Privilegium wegen Ausgabe von Prioritäts-Obligationen der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von 2¼ Millionen Thaler. Vom 11. März 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem von Seiten der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft darauf angetragen ist, ihr zur Beschaffung der Mittel für den Bau und die vollständige Ausrüstung einer Eisenbahn von Grauhof nach Goslar und von Hildesheim in der Richtung nach Braunschweig bis zur Landesgrenze die Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen im Nominalbetrage von zwei Millionen zweihundert und funfzig Tausend Thalern zu gestatten, wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. und der Verordnung vom 17. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1518.) durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der erwähnten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen ertheilen.

§. 1.

Die Ausgabe der auf Höhe von zwei Millionen zweihundert funfzig Tausend Thalern zu emittirenden Obligationen darf erst erfolgen, wenn der Betrieb auf der Bahnstrecke von Hannover bis Hameln und auf der Deisterbahn bis Haste mit Genehmigung der Königlichen Regierung eröffnet sein wird.

Die Obligationen werden unter fortlaufenden Nummern nach dem beigefügten Schema I. unter der Bezeichnung:

„Prioritäts-Obligation der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft"

ausgefertigt.

Dieselben zerfallen in Apoints von 1000 Thalern, 500 Thalern und 100 Thalern, deren Stückzahl für jede Sorte durch den Verwaltungsrath der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft bestimmt wird.

Jeder Obligation werden Zinskupons für zehn Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons nach Ablauf von zehn Jahren nach den weiter beigefügten Schemas II. und III. beigegeben. Die Kupons sowie der Talon werden alle zehn Jahre auf besonders zu erlassende Bekanntmachung erneuert.

Auf der Rückseite der Obligationen wird das gegenwärtige Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit vier ein halb Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Terminen postnumerando am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres an der Hauptkasse der Gesellschaft, sowie an den durch den Vorstand der Gesellschaft öffentlich bekannt zu machenden Zahlstellen gezahlt.

Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres seit ihrer Fälligkeit an gerechnet, nicht geschehen ist, verjähren zum Vortheil der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft.

Werden Talons nicht binnen Jahresfrist vom Tage ihrer Fälligkeit an zur Erhebung der neuen Kupons benutzt, so erfolgt die Ausgabe der letzteren nebst Talons nur an die Inhaber der Obligationen.

§. 3.

Die Inhaber der Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft und daher befugt, wegen ihrer Kapitalien und Zinsen sich an das gesammte jetzige und künftige Vermögen der Gesellschaft und dessen Erträge mit unbedingter Priorität vor den Inhabern der Stammaktien, Stamm-Prioritätsaktien und der dazu gehörigen Dividendenscheine zu halten. Diese Priorität soll ihnen auch zustehen gegenüber den etwaigen weiteren Anleihen der Gesellschaft. Nur für den Fall, daß die Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft von der Herzoglich Braunschweigischen Staatsregierung die Konzession erhalten sollte, ihre von Hildesheim nach der Braunschweigischen Grenze projektirte Bahn bis zur Stadt Braunschweig fortzusetzen, behält sie sich das Recht vor, für diese Fortsetzung das erforderliche Kapital — höchstens jedoch im Betrage von Einer Million Thaler — durch Ausgabe weiterer Prioritäts-Obligationen unter den im vorstehenden Privilegium enthaltenen Bedingungen zu beschaffen und den Inhabern dieser neuen Obligationen überall, insbesondere bezüglich Verzinsung und Amortisation, gleiche Rechte mit den Inhabern der durch gegenwärtiges Privilegium kreirten Obligationen einzuräumen. Für die Ausübung dieses Rechts soll jedoch die Genehmigung der Preußischen Staatsregierung erforderlich sein.

Bis zur Tilgung der Obligationen darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkaufen; dies Veräußerungsverbot bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an andere juristische Personen zu öffentlichen Zwe-

Zwecken abgetreten werden möchten. Für den Fall, daß Unsere Gerichte einen Nachweis darüber erfordern sollten, ob ein Grundstück zur Eisenbahn oder zu den Bahnhöfen erforderlich sei oder nicht, genügt ein Attest des betreffenden Eisenbahn-Kommissariats.

§. 4.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, welche mit dem Jahre 1876. beginnt und durch alljährliche Verwendung von 11,250 Thalern (ein halb Prozent des Nominalbetrages der emittirten Obligationen) und der auf die eingelösten Prioritäts-Obligationen fallenden Zinsen ausgeführt wird.

Die Nummern der für ein Jahr zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden alljährlich im Monat Juli durch das Loos bestimmt und ohne Verzug öffentlich bekannt gemacht.

Der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staates sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, wie auch sämmtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

Auch ist es dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft unbenommen, den Zeitpunkt des Anfangs der Amortisation früher zu bestimmen.

§. 5.

Die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht durch den jeweiligen Vorstand der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft in Gegenwart eines Notars in einem 14 Tage vorher öffentlich bekannt zu machenden Termine, zu welchem den Inhabern der Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 6.

Die Auszahlung der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen erfolgt von dem auf den Ausloosungstermin folgenden 2. Januar ab, zum ersten Male also, wenn nicht die Amortisation vor dem Jahre 1876. beginnt (§. 4. i. f.), am 2. Januar 1877. in Hannover und an den nach dem Ermessen des Vorstandes der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft etwa anderweitig noch zu errichtenden und gehörig zu publizirenden Zahlstellen nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der betreffenden Prioritäts-Obligationen gegen Aushändigung derselben und der dazu gehörigen nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapital gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Zahlung der Zinsen einer jeden Prioritäts-Obligation mit dem 31. Dezember desjenigeu Jahres, in welchem dieselbe ausgeloost und, daß dies geschehen, bekannt gemacht worden ist.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen werden in Gegenwart eines Notars verbrannt und es wird, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die in Folge der Kapital-Rückforderung von Seiten des Inhabers (§. 7.) oder in Folge einer Kündigung (§. 4.) außerhalb der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen hingegen ist die Gesellschaft wieder auszugeben befugt.

§. 7.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe der in den §§. 4. und 6. getroffenen Bestimmungen zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zahlungstermin länger als drei Monate durch Verschulden der Gesellschaft unberichtigt bleibt;

b) wenn der Transportbetrieb auf sämmtlichen, der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft gehörigen Eisenbahnen länger als sechs Monate aus Verschulden der Gesellschaft aufhört;

c) wenn die in §§. 4. und 6. festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen ad a. und b. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,

zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

In dem sub c. gedachten Falle ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisations-Quantums hätte stattfinden sollen. Die Kündigung verliert indessen ihre rechtliche Wirkung, wenn die Eisenbahnverwaltung die nicht eingehaltene Amortisation nachholt und zu dem Ende binnen längstens dreier Monate nach erfolgter Kündigung die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen nachträglich bewirkt.

§. 8.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgeloost oder gekündigt sind und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisirung eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von dem Vorstande der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie aber dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von dem Vorstande der Gesellschaft öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 9.

Die Mortifikation abhanden gekommener Obligationen ist gestattet und richtet sich nach den in der allgemeinen Hannoverschen bürgerlichen Prozeßordnung für Schuldurkunden, die auf den Namen lauten, getroffenen Bestimmungen (§. 501. Nr. 5. der gedachten Prozeßordnung). Zuständig für das Provokationsverfahren ist das Königliche Amtsgericht in Hannover.

Nach stattgehabter Mortifikation sollen demjenigen, zu dessen Gunsten sie erfolgte, die abhanden gekommenen Obligationen durch neue auf seine Kosten ersetzt werden.

Zinskupons und Talons können weder aufgeboten, noch mortifizirt werden; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 2.) bei dem Vorstande der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft anmeldet und den stattgehabten Besitz in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 10.

Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch diejenigen Blätter, welche nach §. 13. des Statuts der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft in den Angelegenheiten dieser Gesellschaft benutzt werden.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 11. März 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

Schema I.

Schema I.

Prioritäts-Obligation

der

Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft

№ .....

über

.... **Thaler Kurant.**

Der Inhaber dieser Obligation hat an die Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft ..... Thaler Kapital, verzinslich mit 4½ Prozent, zu fordern als Antheil an der durch Allerhöchstes Privilegium vom .... genehmigten Anleihe von 2¼ Millionen Thaler.

Hannover, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft.

(Faksimile der Unterschriften von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes.)

(Trockener Stempel.) (Unterschrift und Stempel des Hauptkassen-Rendanten.)

Schema II.

Zinskupon

zur

Prioritäts-Obligation der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft

№.....

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe vom ..ten .... 18.. an die Zinsen der vorerwähnten Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit ..... Thalern .... Silbergroschen bei der Hauptkasse der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft in Hannover und den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Zahlstellen.

Hannover, den ..ten .... 18..

Verjährt am 31. Dezember 18.. (Trockener Stempel.) Der Verwaltungsrath der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft.

(Faksimile der Unterschriften von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes.)

Schema III.

Schema III.

Talon

zur

Prioritäts-Obligation der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft

№ .....

über

.... **Thaler.**

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen als Quittung geltende Rückgabe zu der vorerwähnten Obligation der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft die ..te Serie Zinskupons für die Jahre 18.. bis 18.. bei der Hauptkasse der Gesellschaft zu Hannover und an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Aushändigung an den Inhaber der Obligation.

Hannover, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft.

(Trockener Stempel.) (Faksimile von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes.)

(Nr. 8071.) Allerhöchster Erlaß vom 12. August 1872., betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für Benutzung des Hafens zu Labö, im Kreise Ploen, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. November 1872. ab bis auf Weiteres zu entrichten sind.

Den mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 28. Juli d. J. Mir vorgelegten Tarif, nach welchem die Abgaben für Benutzung des Hafens zu Labö, im Kreise Ploen, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. November 1872. ab bis auf Weiteres zu entrichten sind, sende Ich Ihnen, von Mir vollzogen, zur weiteren Veranlassung hierneben zurück.

Dieser Erlaß ist mit dem Tarife durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Bad Gastein, den 12. August 1872.

Wilhelm.

Für den Finanzminister:

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif,

nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Hafens zu Labö, im Kreise Ploen, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. November 1872. ab bis auf Weiteres zu entrichten sind.

Vom 12. August 1872.

Es wird entrichtet:

A. An Hafengeld von Schiffsfahrzeugen:

I. bis zu drei Lasten (sechs Tonnen) Tragfähigkeit, beladen oder unbeladen:

beim Eingange .... 1 Silbergroschen,

beim Ausgange .... 1 "

für jedes Fahrzeug;

II. von mehr als drei Lasten (sechs Tonnen) Tragfähigkeit:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 1½ "

beim Ausgange .... 1½ "

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange .... 1 "

beim Ausgange .... 1 "

für jede Last (jede zwei Tonnen) der Tragfähigkeit.

B. An Bohlwerksgeld:

von allen Waaren und Gegenständen, welche über die Bohlwerke des Hafens zu Lande gebracht, oder von denselben aus verladen werden:

1) von Brennholz, Torf, Holz- und Torfkohlen, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger, Tang, Kalksteinen, Erde, Kreide, Töpfergut, Sand, Granit- und Feldsteinen, sowie von Umziehegut:

a) in Schiffen, für jede geladene Last (jede zwei Tonnen) .... 2 Silbergroschen,

b) in Böten, für jedes Fahrzeug .... 3 "

2) von

2) von Bau- und Nutzholz pro Kubikmeter.......... 1½ Silbergroschen,

3) von Mauersteinen, Fliesen, Dachziegeln und Dachschiefer, sowie von Drains und Thonröhren pro Tausend.............................. 2 „

4) von Steinkohlen und Koaks pro Zentner.......... 1 Pfennig,

5) von Kornwaaren, Hülsen- und Oelfrüchten pro Hektoliter.............................. 4 Pfennige,

6) von Kartoffeln pro Hektoliter.................. 3 „

7) von Vieh, lebendem:

a) von Pferden und Hornvieh pro Stück....... 5 Silbergroschen,

b) von Schweinen, Kälbern und Füllen........ 2 „

c) von Schaafen, Lämmern und Ferkeln......... 1 „

8) von sonstigen nach Gewicht gehandelten Waaren pro Zentner.............................. 6 Pfennige,

von sonstigen nach Maaß gehandelten Waaren pro Hektoliter.............................. 6 „

9) von Schiffsballast, eingenommen oder gelöscht, für jede Last (jede zwei Tonnen).................. 2 Silbergroschen.

C. An Abgabe für Benutzung des Hafenplatzes und anderer Anlagen:

1) für Winterlager:

von Schiffen, für jede Last (jede zwei Tonnen) der Tragfähigkeit.................. 3 Silbergroschen,

von Böten, pro Boot.......................... 3 „

2) für Schiffe, welche im Hafen repariren oder kielholen, für jede Last (jede zwei Tonnen) der Tragfähigkeit.............................. 2 „

für Böte, welche auf dem Hafenplatz reparirt, getheert oder gemalt werden, pro Boot............ 3 „

3) an Lagermiethe:

a) für gelöschte oder zu verladende Waaren, pro Woche und Quadratmeter des belegten Raumes 6 Pfennige,

Anmerkung: für Waaren, welche nicht länger als 48 Stunden lagern, wird Lagermiethe nicht erhoben. Bei längerer Lagerung wird jede angefangene Woche für eine volle Woche gerechnet.

b) als Jahresmiethe für abgesteckte feste Lagerplätze:

in der ersten Zone pro Quadratmeter ..... 2 Silbergroschen,

in der zweiten Zone pro Quadratmeter ... 1 „

Anmerkung: die erste Zone erstreckt sich vom Hafenbohlwerk bis zur Mitte, die zweite Zone von der Mitte bis zur äußersten Grenze des abgabenpflichtigen Hafengebietes.

c) für Sandballast, welcher, wenn er eingenommen werden soll, länger als 24 Stunden, und wenn er gelöscht ist, länger als 4 Tage auf dem Hafenplatz lagert, für jeden ferneren Tag der Lagerung für jede Last (jede zwei Tonnen) der Tragfähigkeit des Schiffes .... 3 Pfennige.

D. Ausnahmen:

1) Die Mitglieder der Laböer Hafeninteressentschaft erlegen für ihre Schiffsfahrzeuge, so lange dieselben für ihre Rechnung in Fahrt sind, nur die Hälfte der sub A. I. und II. B. 9. und C. 1. und 2. normirten Abgaben.

2) Die Hälfte der unter A. I. und II. normirten und auch der sub D. I. modifizirten Hafenabgabe wird nur entrichtet:

a) für Fahrzeuge, welche, ohne eigentlich Havarie erlitten zu haben (siehe E. A. 1.), Schutz suchend, sowie diejenigen, welche Fracht suchend in den Laböer Hafen einlaufen und denselben, ohne dort gelöscht oder geladen zu haben, wieder verlassen. Geht ein leeres Schiff Fracht suchend in den Hafen ein und verläßt denselben, nachdem es Fracht gefunden, in beladenem Zustande, so ist das volle Hafengeld und zwar, wenn das Schiff eine Tragfähigkeit von mehr als drei Lasten (sechs Tonnen) hat, für den Eingang nach A. II. b. und für den Ausgang nach A. II. a. zu entrichten,

b) für Fahrzeuge, welche im Vorbeisegeln weniger als den vierten Theil ihrer Tragfähigkeit zuladen.

3) Für Fahrzeuge, welche den Hafen zu Labö regelmäßig oder häufig im Jahre benutzen, kann nach Wahl anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe nach Beschluß des Hafenvorstandes mit Genehmigung der Regierung festzusetzen bleibt.

4) Passagierdampfböte in regelmäßiger Fahrt auf Labö zahlen die Hafenabgabe mit einer Jahresrate von $3\frac{1}{2}$ Thalern pro Last (zwei Tonnen) der Tragfähigkeit des Schiffes, und ist die Jahresrate zur einen Hälfte am 1. April, zur anderen Hälfte am 1. Oktober jeden Jahres zu entrichten.

E. Befreiungen.

Befreit sind:

A. von der Entrichtung des Hafengeldes:

1) alle Fahrzeuge, welche von Labö ausgegangen und widrigen Windes halber retourniren, sowie alle Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens oder anderer Unglücksfälle in den Hafen einlaufen und denselben ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;

2) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen aus- oder eingehen, wenn sie nicht zum Löschen und Bergen von Strandgütern verwendet werden;

3) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch Leichten beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;

4) Schiffsgefäße, welche Staatseigenthum sind, oder lediglich für Staatsrechnung Gegenstände befördern, jedoch in letzterem Fall nur auf Vorzeigung von Freipässen;

5) alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zweck gemäß benutzt werden;

6) Böte, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören;

7) Böte, Jollen und Kähne, welche von den vor dem Hafen liegenden und vorbeisegelnden Schiffen ans Land kommen, imgleichen Böte, Jollen und Kähne der Hafeninteressenten, welche Ballast, Seegras und Sand zum eigenen Bedarf herbeiführen;

8) Schiffe, Böte und Kähne, welche Materialien zum Bau oder zur Unterhaltung des Hafens anfahren;

B. von der Entrichtung der Bohlwerksabgabe:

1) Effekten der Marine- und Militairverwaltung, überhaupt Alles, was zum eigenen Gebrauche des Staates oder des Landesherrn transportirt wird;

2) Passagiereffekten und diejenigen Gegenstände, welche die Passagiere der Dampf- und Fährböte mit sich führen, mit Ausnahme von Vieh und wirklichem Frachtgut;

3) Fische, welche direkt vom Fischfange aus der See eingebracht werden;

C. von der Entrichtung der Abgaben für die Benutzung des Hafens als Winterlager, sowie des Hafenplatzes zum Repariren und Kielholen:

Fahrzeuge und Böte, welche Staatseigenthum sind.

F. Zusätzliche Bestimmungen.

1) Soweit in diesem Tarif die Schiffslast den Erhebungsmaaßstab bildet, ist darunter die Preußische Schiffslast zu 4000 Pfund (zwei Tonnen) zu verstehen.

2) Bei

2) Bei Berechnung der Tragfähigkeit der Schiffe werden Bruchtheile von einer halben Last (einer Tonne) oder mehr für eine volle Last (zwei Tonnen) gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen, und wenn bei der Feststellung der Bohlwerksabgabe ein Bruchtheil vom Kubikmeter, Hektoliter, Zentner u. s. w. sich ergiebt, so wird dieser Bruchtheil, sobald derselbe die Hälfte der als Maaßstab angegebenen Größeneinheit erreicht oder übersteigt, für voll, sonst aber gar nicht gerechnet. Unerhoben bleiben Beträge, welche für den einzelnen Fall auf weniger als 6 Pfennige sich berechnen. Höhere Beträge werden in der Weise abgerundet, daß überschießende Pfennige bis zu einem halben Silbergroschen unberücksichtigt bleiben, Beträge von einem halben Silbergroschen und darüber aber als voller Silbergroschen in Ansatz kommen.

3) Das abgabenpflichtige Hafengebiet zu Labö umfaßt das durch die Hafenbohlwerke umschlossene Hafenbassin, sowie das ganze der Laböer Hafeninteressentschaft von dem adeligen Kloster zu Preetz urkundlich abgetretene und durch Pfähle markirte Landstück.

4) Die Erhebung der Abgabe geschieht durch einen von dem Vorstande der Laböer Hafeninteressentschaft nominirten Kassirer auf Grund der Meßbriefe und Ladungspapiere, wenn diese vorhanden sind, sonst auf mündliche Angabe und auf Grund möglichst genauer Ermittelung.

Gegeben Bad Gastein, den 12. August 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den Finanzminister:

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 8. Mai 1872., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadtgemeinde Breslau Behufs Erwerbung des zur Durchführung und Freilegung der Neudorfstraße in der Schweidnitzer Vorstadt zu Breslau bis zur Gartenstraße erforderliche, dem Partikulier von Nowag gehörige Terrain, einschließlich der auf demselben befindlichen Gebäudetheile, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau Nr. 23. S. 145., ausgegeben den 7. Juni 1872.;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 15. Juli 1872., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Weiler Sief an der Raeren-Schmidthofer Gemeinde-Chaussee im Kreise Eupen nach der Stadt Burtscheid im Landkreise Aachen, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen Nr. 38. S. 169., ausgegeben den 29. August 1872.;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 15. Juli 1872. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bochum im Betrage von 300,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg Nr. 34. S. 297. ff., ausgegeben den 24. August 1872.;

4) das Allerhöchste Privilegium vom 17. Juli 1872. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bartenstein im Betrage von 30,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Königsberg Nr. 34. S. 194/195., ausgegeben den 22. August 1872.;

5) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 17. Juli 1872., betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Eilenburg nach Leipzig (Landesgrenze) durch die Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft, durch die Amtsblätter

   der Königlichen Regierung zu Merseburg Nr. 36. S. 197. bis 199., ausgegeben den 7. September 1872.,

   der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 34. (Extrablatt) S. 1. bis 3., ausgegeben den 23. August 1872.,

   der Königlichen Regierung zu Potsdam Nr. 34. S. 265. bis 268., ausgegeben den 23. August 1872.;

6) das Allerhöchste Privilegium vom 17. Juli 1872. wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von 2,200,000 Thalern durch die Amtsblätter

   der Königlichen Regierung zu Merseburg Nr. 36. S. 199. bis 202., ausgegeben den 7. September 1872.,

der

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 34. (Extrablatt) S. 3. bis 5., ausgegeben den 23. August 1872.,

der Königlichen Regierung zu Potsdam Nr. 34. S. 268. bis 270., ausgegeben den 23. August 1872.;

7) das Statut für den Lawsker Pregelwiesen-Verband im Landkreise Königsberg vom 19. Juli 1872. durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Königsberg Nr. 34. S. 196. bis 198., ausgegeben den 22. August 1872.;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 19. Juli 1872. und der durch denselben genehmigte erste Nachtrag zu dem Statute der Bremen- und Verdenschen Brand-Versicherungsgesellschaft in Stade vom 24. Juli 1861. durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 38. S. 311., ausgegeben den 13. September 1872.;

9) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 22. Juli 1872., betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Grefrath nach Straelen und von Hüls nach Moers durch die Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf Nr. 35. S. 297., ausgegeben den 31. August 1872.;

10) das Allerhöchste Privilegium vom 22. Juli 1872. wegen Emission von fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 1,300,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf Nr. 35. S. 297. bis 300., ausgegeben den 31. August 1872.;

11) der Allerhöchste Erlaß vom 29. Juli 1872., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Oschersleben von der Eisenbahnstation bei Wegeleben über Wegeleben, Adersleben, Rodersdorf bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Hedersleben, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg Nr. 35. S. 249., ausgegeben den 31. August 1872.;

12) der Allerhöchste Erlaß vom 12. August 1872. und die durch denselben genehmigten Zusätze zu dem Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857. durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin Nr. 37. S. 179/180., ausgegeben den 13. September 1872.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).